

**Tagegelder ab 1. Januar 2014 gemäß §§ 9 und 12 RKO (in Euro)**

- Kürzungen/Einbehalt nach § 12 Abs. 1 RKO; Resttagegelder nach Abzügen in % - und steuerpflichtiger Betrag

Tagegelder Euro	voll		Resttagegelder nach Abzügen in % (Kürzungen nach § 12 Abs. 1 RKO)									
	Keine Verpflegung erhalten	zu ver- steuern	Früh- stück erhalten	zu ver- steuern	Mittag- essen erhalten	zu ver- steuern	Abend- essen erhalten	zu ver- steuern	Frühstück/Mittag- essen erhalten	zu ver- steuern	Mittag-/Abend- essen erhalten	zu ver- steuern
<b>DIENSTREISEDAUER</b>	<b>- 0 %</b>		<b>- 20 %</b>		<b>- 50 %</b>		<b>- 30 %</b>		<b>- 70 %</b>		<b>- 80%</b>	
unter 8 Stunden	- , -		- , -	1,63 <sup>5</sup>	- , -	3,00 <sup>5</sup>	- , -	3,00 <sup>5</sup>	- , -	4,63 <sup>5</sup>	- , -	6,00 <sup>5</sup>
bei genau 8 Stunden(eintägige Dienstreise)	6,00	6,00 <sup>6,7</sup>	4,37 <sup>1</sup>	6,00 <sup>6,7</sup>	3,00	6,00 <sup>6,7</sup>	3,00 <sup>2</sup>	6,00 <sup>6,7</sup>	1,37 <sup>3</sup>	6,00 <sup>6,7</sup>	0,00 <sup>4</sup>	6,00 <sup>6,7</sup>
<b>An- oder / und Abreisetag genau 8 Stunden(mehrtägige Dienstreise)</b>	6,00	-	4,37	-	3,00	0,60 <sup>7</sup>	3,00	0,60 <sup>7</sup>	1,37	1,37 <sup>7</sup>	0,00	0,00
bei mehr als 8 Stunden bis weniger als 14 Stunden	6,00	-	4,37 <sup>1</sup>	-	3,00	0,60 <sup>7</sup>	3,00 <sup>2</sup>	0,60 <sup>7</sup>	1,37 <sup>3</sup>	1,37 <sup>7</sup>	0,00 <sup>4</sup>	0,00
ab 14 Stunden bis weniger als 24 Stunden	12,00	-	9,60	2,40 <sup>7</sup>	6,00	3,60 <sup>7</sup>	8,40	6,00 <sup>7</sup>	3,60	3,60 <sup>7</sup>	2,40	2,40 <sup>7</sup>
ab 24 Stunden	24,00	-	19,20	-	12,00	-	16,80	2,40 <sup>7</sup>	7,20	-	4,80	0,00

<sup>1</sup> Für das Frühstück sind mindestens 1,63 € als amtl. Sachbezugswert zu berücksichtigen.

**Von Hotelrechnungen sind 4,80 € einzubehalten, wenn Kosten für das Frühstück nicht gesondert ausgewiesen werden. Dafür steht das volle Tagegeld zu.**

<sup>2</sup> Für das Abendessen sind mindestens 3,00 € als amtl. Sachbezugswert zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Berücksichtigt für das Frühstück der amtl. Sachbezugswert von 1,63 € und für das Mittagessen 50 % = 3,00 €

<sup>4</sup> Berücksichtigt sind 50 % = 3 € für das Mittagessen; des Weiteren 3,00 € als amtl. Sachbezugswert für das Abendessen.

<sup>5</sup> Da kein Tagegeld gezahlt wird sind die erhaltenen Mahlzeiten mit dem Sachbezugswert (Zulagen 0424 und 5215) zu versteuern.

<sup>6</sup> Berücksichtigt sind das erhaltene Tagegeld und der jeweilige Sachbezugswert der erhaltenen Mahlzeit.

<sup>7</sup> Die Versteuerung erfolgt mit der Zulage 5213.